

3. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge/ Rosenthaler Staffel“

Aufgrund des § 15 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Brohmer Berge/ Rosenthaler Staffel“ von 1962 (Beschluß-Nr. X-5-10/62) mit der Festsetzung der Erweiterung vom 30.10.1990 durch die Regionalverwaltungsbehörde Neubrandenburg, wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/12 „Photovoltaikanlage Heinrichswalde“ ausgewiesenen Bauflächen aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Heinrichswalde, Flur 1, die Flurstücke 148/1, 149/1 und 149/2.

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 gekennzeichnet. Die Ausgrenzungsbereiche sind schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1: 5 000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist schraffiert dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das Landschaftsschutzgebiet.

Dem LSG „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ wird in der Gemarkung Mariawerth, Flur 1, ein Teilstück des Flurstückes 10/1 mit 5,6 Hektar angegliedert. Die Änderung der Grenze des LSG ist in der Anlage 3 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10000 gekennzeichnet. Die neue LSG-Fläche ist schraffiert dargestellt. Die Grenze des LSG ist eine schwarze Linie mit 3 Balken im entsprechenden Abstand. Die Balken zeigen in das LSG.

Die Ausfertigung der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde-Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow niedergelegt.

Die Verordnung kann bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den 24.01. 2014
Landkreis Vorpommern-Greifswald
untere Naturschutzbehörde

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



**Hinweis auf die Jahresfrist zu Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist.

Anklam, den 24.01. 2014

Die Landrätin

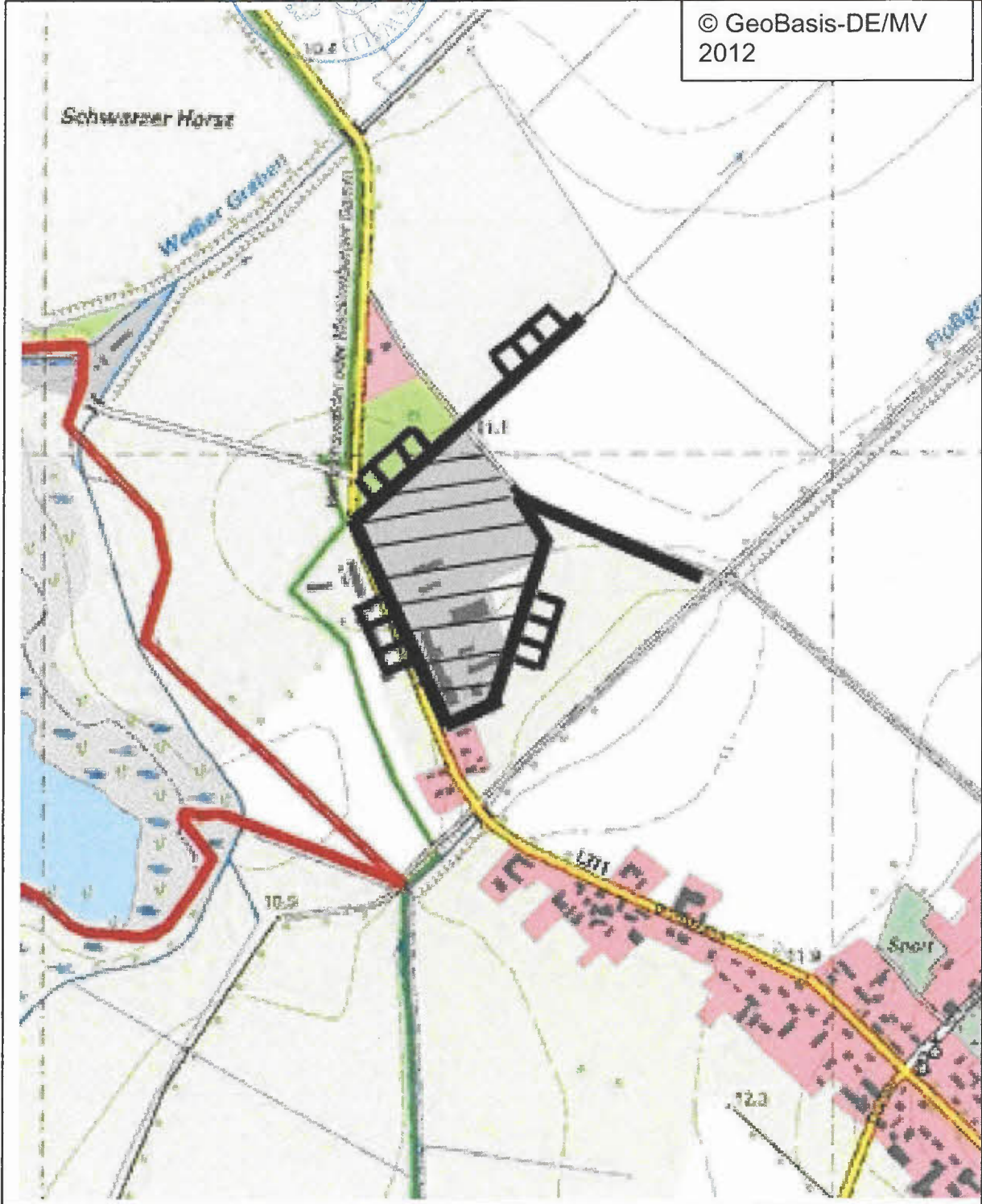

Dr. Barbara Syrbe



Anlage 1
Übersichtskarte
Maßstab 1: 10 000

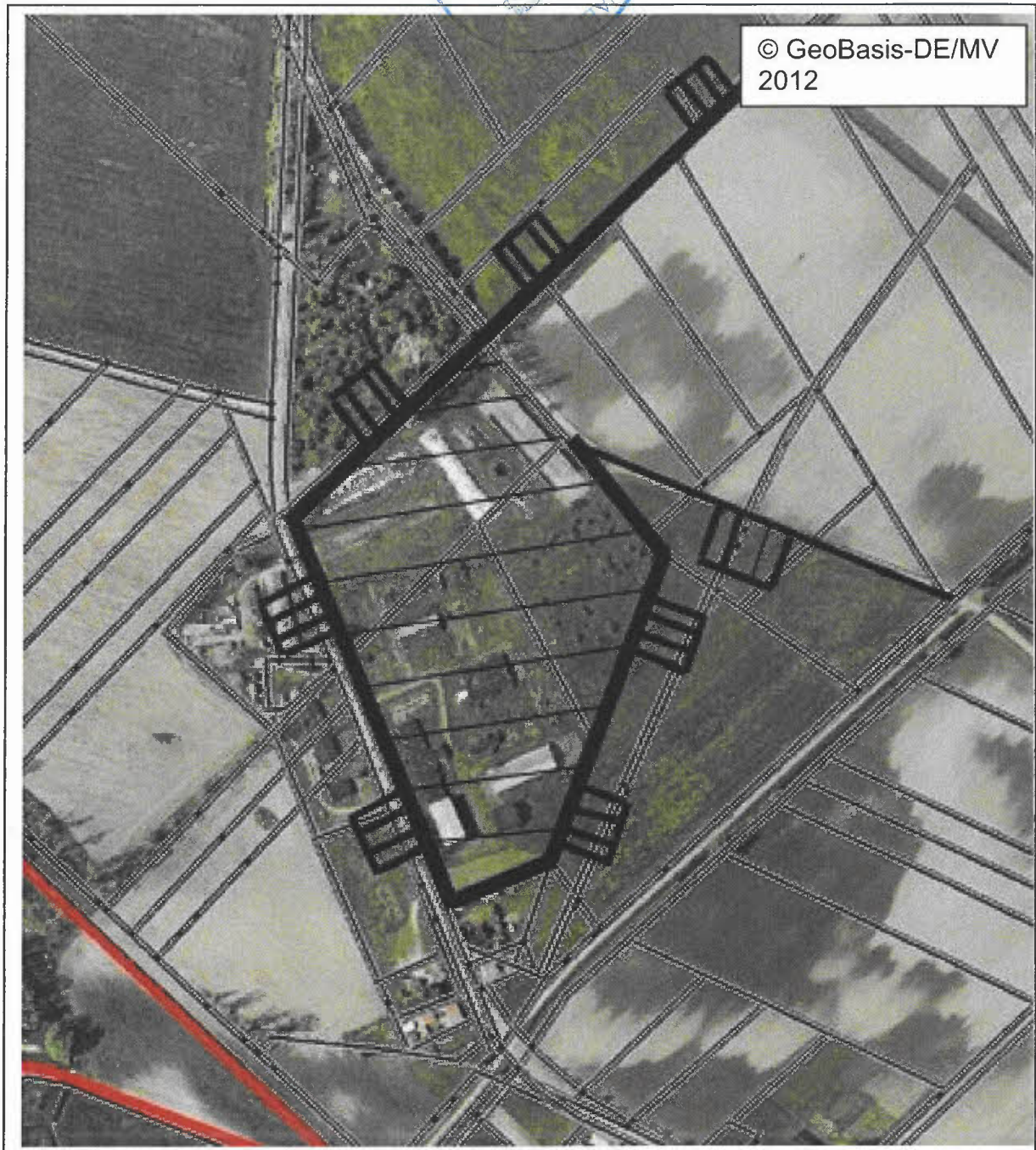


© GeoBasis-DE/MV
2012



Anlage 2

Flurstücksgetreue Abgrenzungskarte
Maßstab 1: 5 000



© GeoBasis-DE/MV
2012

Anlage 3
Übersichtskarte
Maßstab 1: 10 000

